

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 27. Januar 2016

in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens

(Sache AT.40028 — Generatoren und Anlasser)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 223)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 137/06)

Am 27. Januar 2016 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens erlassen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln [\(1\)](#) veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

(1) Der Beschluss bezieht sich auf ein Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens und ist gerichtet an: Denso Corporation (im Folgenden „Denso“), Mitsubishi Electric Corporation (im Folgenden „Melco“), Hitachi, Ltd und Hitachi Automotive Systems, Ltd (im Folgenden „Hitachi“) (zusammen im Folgenden „Parteien“ oder — einzeln — „Partei“).

2. BESCHREIBUNG DER SACHE

2.1. Verfahren

(2) Nachdem Denso einen Kronzeugenantrag gestellt hat, versandte die Kommission zwischen dem 22. Juli 2011 und dem 11. Dezember 2014 eine Reihe von Auskunftsverlangen nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Randnummer 12 der Kronzeugenregelung [\(2\)](#). Hitachi stellte am 27. Juli 2011 und Melco am 6. November 2012 einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung.

(3) Am 24. September 2014 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 [\(3\)](#) gegen Denso Corporation, Mitsubishi Electric Corporation und Hitachi, Ltd ein, um mit ihnen auf der Grundlage der Mitteilung über das Vergleichsverfahren [\(4\)](#) Vergleichsgespräche aufzunehmen. Am 14. September 2015 leitete die Kommission auch ein Verfahren gegen Hitachi Automotive Systems, Ltd ein. Die Vergleichsgespräche mit den Parteien wurden zwischen dem 11. November 2014 und dem 25. September 2015 geführt. Anschließend stellte jede Partei bei der Kommission einen förmlichen Vergleichsantrag nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004.

- (4) Am 23. November 2015 nahm die Kommission eine an die Parteien gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Alle Parteien bestätigten, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen wiedergebe und sie an der Anwendung des Vergleichsverfahrens festhielten.
- (5) Der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen gab am 25. Januar 2016 eine befürwortende Stellungnahme ab, und die Kommission nahm den Beschluss am 27. Januar 2016 an.

2.2. Adressaten und Dauer

- (6) Die Adressaten des Beschlusses waren an einem Kartell beteiligt und/oder waren dafür verantwortlich. Sie haben damit in den nachstehend angegebenen Zeiträumen gegen Artikel 101 AEUV verstoßen:

Unternehmen	Dauer der Kartellbeteiligung
Denso Corporation	14. September 2004 — 23. Februar 2010
Mitsubishi Electric Corporation	14. September 2004 — 23. Februar 2010
Hitachi, Ltd	14. September 2004 — 30. Juni 2009 (unmittelbare Beteiligung) 1. Juli 2009 — 23. Februar 2010 (als 100 %ige Muttergesellschaft von Hitachi Automotive Systems, Ltd)
Hitachi Automotive Systems, Ltd	1. Juli 2009 — 23. Februar 2010 (unmittelbare Beteiligung)

2.3. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

- (7) Der Beschluss betrifft ein Kartell zwischen japanischen Unternehmen für die Lieferung von Generatoren und Anlassern für Personenkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“).
- (8) Die von dem Kartell betroffenen Produkte, Generatoren und Anlasser, sind Teile des Pkw-Motors. Ein Generator ist eine Maschine, die Bewegungsenergie in elektrische Energie umwandelt, und ein Anlasser ist ein Motor, der den Pkw-Motor zum Laufen bringt.
- (9) Die Parteien haben Preisabsprachen getroffen, Kunden oder Projekte untereinander aufgeteilt und sensible Geschäftsinformationen ausgetauscht, so beispielsweise Preisbestandteile und Marktstrategien. Die Parteien haben für Lieferungen an bestimmte Automobilhersteller, sog. Erstausrüster (OEM), die angestammten Lieferrechte der verschiedenen an dem Kartell beteiligten Unternehmen respektiert (Grundsatz des etablierten Anbieter), indem sie ihre Reaktionen auf Aufforderungen zur Einreichung von Preisangeboten der Erstausrüster untereinander abstimmten. Die Kartellbeteiligung von Hitachi hatte einen geringeren Umfang, da dieses Unternehmen nur in Bezug auf Lieferungen von Generatoren und Anlassern an zwei Gruppen von Erstausrüstern an dem Kartell beteiligt war und nicht in Bezug auf alle Erstausrüster, wie Denso und Melco. Es gibt keinen Beleg dafür, dass Hitachi von der Kollusion zwischen Denso und Melco in Bezug auf die Lieferung von Generatoren und Anlassern an Erstausrüster, die nicht zu diesen beiden Gruppen gehörten, gewusst hätte.
- (10) Das Hauptziel des Kartells bestand darin, den Verfall der Preise und einen Rückgang der Marktanteile der Parteien im EWR zu verhindern. Das Verhalten betraf Lieferungen an Erstausrüster im EWR.

- (11)Die wettbewerbswidrigen Kontakte haben sich in erster Linie in Japan zugetragen. Die Parteien sprachen bei Treffen und telefonisch über die Zuteilung von Aufforderungen zur Einreichung von Preisangeboten, tauschten verschiedene Preisbestandteile und andere sensible Geschäftsinformationen aus und stimmten ihre Reaktionen auf Aufforderungen zur Angebotseinreichung untereinander ab.
- (12)Das Kartell dauerte vom 14. September 2004 bis zum 23. Februar 2010. Räumlich erstreckte sich die Zuwiderhandlung, an der alle drei Parteien beteiligt waren, im ganzen Zeitraum über den gesamten EWR.

2.4. Abhilfemaßnahmen

- (13)Im Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006⁽⁵⁾ angewandt. Mit Ausnahme von Denso werden gegen alle unter Randnr. 6 genannten Unternehmen Geldbußen verhängt.

2.4.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (14)Bei der Festsetzung der Geldbußen berücksichtigte die Kommission die Direktverkäufe der Unternehmen von Generatoren und Anlassern für Personenkraftwagen im EWR.
- (15)Im vorliegenden Fall betrug die Dauer der Zuwiderhandlung fünf Jahre, fünf Monate und fünf Tage (14. September 2004 bis 23. Februar 2010). Jedoch ist der Zeitraum der Kartellbeteiligung für jede Partei je nach Produkt (Generator oder Anlasser) und Erstausrüster unterschiedlich.
- (16)Nach Angaben der Parteien fluktuierten ihre Verkäufe während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung erheblich. Um dies angemessen zu berücksichtigen, hat die Kommission den durchschnittlichen jährlichen Wert der Direktverkäufe von Generatoren und/oder Anlassern an die betreffenden Erstausrüster im EWR während der einschlägigen Teilzeiträume der Zuwiderhandlung herangezogen.
- (17)Der Grundbetrag der Geldbuße wird auf 17 % des Wertes der Verkäufe nach Randnr. 16 festgesetzt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Zuwiderhandlung sich aus mehreren verschiedenen wettbewerbswidrigen Elementen (Preisfestsetzung, Marktaufteilung) zusammensetzte und den gesamten EWR abdeckte. Für den Zusatzbetrag wurde der Prozentsatz auf 17 % festgesetzt.

2.4.2. Anpassungen des Grundbetrags

- (18)Die Kommission hat auf den Grundbetrag der Geldbuße für Melco und Hitachi wegen Rückfälligkeit einen Aufschlag von 50 % erhoben, da beide Unternehmen bereits Adressaten der Entscheidung der Kommission vom 24. Januar 2007 in der Sache Gasisolierte Schaltanlagen⁽⁶⁾ waren.
- (19)Die Kommission gewährte Hitachi aufgrund seiner begrenzten Beteiligung an der einzigen und fortgesetzten Zuwiderhandlung eine Ermäßigung von 15 % auf den Grundbetrag der Geldbuße (siehe Randnr. 9).
- (20)Zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung wurde angesichts der besonders hohen Umsätze der Unternehmen mit Waren oder Dienstleistungen, die nicht mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen, bei allen drei Adressaten ein Multiplikationsfaktor angewandt.

2.4.3. Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

(21) In vorliegendem Fall übersteigt keine der berechneten Geldbußen den Wert von 10 % des Gesamtumsatzes des jeweiligen Unternehmens im Jahr 2014 (zugrunde gelegtes Geschäftsjahr: 1. April 2014 bis 31. März 2015).

2.4.4. Anwendung der Kronzeugenregelung von 2006: Ermäßigung der Geldbußen

(22) Die Kommission hat Denso die Geldbuße vollständig erlassen. Hitachi wurde eine Ermäßigung der Geldbuße um 30 % und Melco eine Ermäßigung der Geldbuße um 28 % gewährt.

2.4.5. Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren

(23) In Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren wurden die gegen Hitachi und Melco verhängten Geldbußen um weitere 10 % ermäßigt.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

(24) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wurden folgende Geldbußen festgesetzt:

- a) Denso Corporation: 0 EUR;
- b) Mitsubishi Electric Corporation: 110 929 000 EUR;
- c) Hitachi, Ltd und Hitachi Automotive Systems, Ltd, gesamtschuldnerisch: 26 860 000 EUR.

⁽¹⁾ [ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.](#)

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen ([ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17](#)).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrags durch die Kommission ([ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18](#)).

⁽⁴⁾ Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen ([ABl. C 167 vom 2.7.2008, S. 1](#)).

⁽⁵⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ([ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2](#)).

⁽⁶⁾ http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/38899/38899_1030_10.pdf